

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 73.

Mittwoch, 29. März 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch Posten 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger post frei des Monats 2 Mark 7 Pf. Nach Abrechnung des Monats werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Tagesblattes 10 Pfennig 3 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesaerstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bierdruckapparate betreffend.

Mit Zustimmung des der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft beigeordneten Bezirksausschusses und nach Gehör der für den hiesigen Verwaltungsbezirk angestellten Bierdruckapparatrevisoren, Herren Wittcherling-Radeburg, Arnold-Riesa und Müller-Großenhain, ist der unter \odot angeführte I. Nachtrag zum Regulative, die Prüfung und Revision der Bierdruckapparate betreffend, vom 25. April 1885 aufgestellt worden, der mit dem besonderen Hinweise zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß hiernach einerseits die Apparatbesitzer nicht mehr zur Zahlung der Vergütung an die Revisoren verpflichtet, andererseits die Vergütungssätze wesentlich herabgesetzt sind.

Der Nachtrag tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.
Großenhain, am 28. März 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

1006 E.

I. Nachtrag

zum Regulative, die Prüfung und Revision der Bierdruckapparate betreffend, vom 25. April 1885.

In § 1 werden die Worte „pneumatische Druckapparate zum Bierchank“ durch die Worte „Bierdruckapparate (einschließlich Handdruckapparate)“ ersetzt.

II.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Vergütung derselben.

Als Entschädigung für ihre Bemühungen haben die Revisoren von der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die im einzelnen Falle in Frage kommenden Apparate liegen, eine Vergütung zu erhalten. Diese beträgt

1. für jede Neuabnahme und jede Revision
a. eines pneumatischen Druckapparates beim Vorhandensein von 1 bis 2 Leitungen (Sähen) 1 M., bei weiteren Leitungen (Sähen) 50 Pf. mehr;
b. eines Handdruckapparates 1 M., für jeden weiteren Apparat 50 Pf. mehr;
2. für jede Nachrevision 1 M. 50 Pf.

Die Vergütung ist den Revisoren sogleich nach jeder Neuabnahme, Revision oder Nachrevision gegen Quittungsleistung aus der Gemeindefasse oder von der Gutsherrschaft auszugahlen.

III.

In § 20 fallen die Worte „ebenso wie die unbefugte Ingebrauchnahme der gemäß § 6 Absatz 2 außer Gebrauch gesetzten Apparate“ weg.
Großenhain, am 27. März 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

Die mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 19 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Kriegsteilnehmenden vom 13. Juni 1878 — Reichsgesetzblatt Seite 129 — im Falle der Ausschreibung von Landlieferungen für deren Vergütung auf die Zeit bis zum 1. April 1906 maßgebenden Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre im Hauptmarktorde Großenhain betragen:

8 Mark 37 Pf. für 50 Hilo Weizen
10 „ 24 „ „ „ Weizenmehl
6 „ 87 „ „ „ Roggen
9 „ 8 „ „ „ Roggenmehl
7 „ 52 „ „ „ Hafer
3 „ 44 „ „ „ Gerst
2 „ 8 „ „ „ Stroß.

Großenhain, am 29. März 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 34.

Dr. Uhlmann.

511.

Bekanntmachung.

Nachdem das vom Gemeinderat unterm 29. Juni 13. und 27. Juli 1904 aufgestellte Regulative, die Erhebung einer Biersteuer in der Gemeinde Hoberfen betreffend, vom Königl. Ministerium des Innern genehmigt ist, wird solches hiermit bekannt gemacht, daß dasselbe mit dem 1. April d. J. in Gültigkeit tritt.

Alle Inhaber von Gasthöfen und Restaurationen, insbesonderen alle diejenigen, welche Bier unmittelbar an Konsumenten verkaufen oder vertreiben, oder bereits auf Lager haben, sind verpflichtet, über das von ihnen bezogene, sowie auswärts gebrachte Bier ein Buch zu führen, aus welchem Bezugsquelle, Sorte und Quantum des Bieres, sowie die Zeit des Empfanges ersichtlich ist.

Die Einträge in diese Bücher, welche vom Gemeindeamt zu beziehen sind, sind genau und vollständig mit Bezeichnung des Signums und der Nummer der Gefäße am Tage des Bezugs des Bieres zu bewirken.

Zuwiderhandlungen werden unnachlässig gemäß der §§ 12 und 13 des Regulatives bestraft.

Hoberfen, den 29. März 1905.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuer-einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses sich bei den hiesigen Ortssteuerreueinnahmen zu melden.
Jahnshausen mit Böhlen und Gostewitz, den 29. März 1905.

Die Steuerzettel liegen zur sofortigen Auslieferung bereit bei der Sparkasse in Gröba.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 29. März 1905.

— Dienstag, den 28. März, nachmittags von 2 bis 4 Uhr fand die diesjährige öffentliche Prüfung in der hiesigen Handels-Lehranstalt statt, die im verfloffenen (28.) Schuljahre in drei aufsteigenden Klassen 72 Schüler umfaßte, wovon 19, die von Ostern 1905 an nicht mehr fortbildungspflichtig sind, entlassen wurden. Von den 72 Schülern erhielten 66 die I., 4 die II., 1 die III. und 1 die IV. als Sittenzensur. Was die Leistungen betrifft, so gestalteten sich die Zensuren folgendermaßen: 1 Schüler: Ib; 9: IIa; 25: II; 17: IIb; 16: IIIa; 4: III. Unter den abgehenden Schülern wurden Theodor Richter, Bernhard Fidler, Georg Scherf, Friedrich Große und Hans Meyer wegen besonders guten Verhaltens und Fleißes belobigt; Richter und Scherf erhielten außerdem je ein Buch als Anerkennungsgabe. Die beiden Bücher sind von der Ortsgruppe Riesa des Verbandes Deutsch-Nationaler Handlungsgehilfen als Körperschaftliches Mitglied des hiesigen Handels-Schul-Konföderations gestiftet, die durch ein Schreiben bekundet, daß sie künftig alljährlich eine ähnliche Gabe verabreichen wolle, worüber Herr Handels-Schul-Direktor Rößlich seine Freude und wofür er zugleich den Dank der Schule ausspricht. Die Entlassungsrede hielt Herr Lehrer Dehne. Er wies darauf hin, daß die Abgehenden von nun an mehr Freiheit zu genießen haben, als es bisher der Fall gewesen sei, warnte aber vor einer falschen Auffassung des Begriffs-Freiheit. Keiner solle die Erfüllung seiner Pflichten gegen sich und gegen andere Menschen vergessen. Gehorsam solle jeder den Eltern, den Vorgesetzten, den Staats-geboten und Gott gegenüber zeigen. Zu einem höflichen, offenen und wohlmeinenden Wesen müsse sich jeder verpflichtet fühlen; außer durchaus schlechten Menschen dürfe man niemand verachten; aber man müsse sich hüten, jemand für schlecht zu halten, wenn man nicht offene Beweise dafür habe. Keiner der Abgehenden solle die Dankbarkeit

gegen seine Eltern und gegen die Schule vernachlässigen. Die jungen Leute müßten der Säge eingedenk sein: „Arbeit und Fleiß sind Flügel, die führen über Stein und Hügel“, und: „Nicht, was du bist, ist's, was dich ehrt; wie du es bist, bestimmt den Wert.“ Auch sollten sie nicht nach dem Soße handeln: „Wo mir's wohlgeht, da ist mein Vaterland“; sondern sie sollten wissen, daß es ihnen im Vaterlande wohlgeht; daran hätten sie sich zu schließen und es mit ihrem Herzen festzuhalten. Im Namen sämtlicher Abgehenden sprach zum Schluß Georg Richter Worte des Dankes, die den an der Anstalt unterrichtenden Lehrern und dem Handels-Schul-Vorstande galten.

— In der am Sonnabend in Leipzig stattgefundenen Generalversammlung der Elektricitätswerke-Vertriebs-Aktien-Gesellschaft in Riesa wurde, konform den Anträgen der Verwaltung, die Auszahlung einer Dividende von 4%, sowie die Auslösung von 102 500 Mark Obligationen beschlossen.

— Wie uns mitgeteilt wird, beabsichtigt der hiesige Zweigverein des Evangel. Bundes nächsten Dienstag (4. April) abends 8 Uhr im Saale des „Wettiner Hof“ eine öffentliche Versammlung abzuhalten, in der Herr Pastor Weichert aus Zwickau, ein überall sehr gern gehörter Redner des Evangel. Bundes, über das sehr zeitgemäße Thema sprechen wird: „Die kulturelle Ueberlegenheit des Protestantismus über den Romanismus“. — Wir wollen nicht versäumen, schon jetzt auf diese Versammlung hinzuweisen.

— Der mit Kohlen beladene große Decktahn des Schiffseigners Schale aus Mittelgrund erlitt unterhalb Mühlberg, am sogenannten Plothaer Fall, dadurch schwere Havarie, daß er aus der Fahrtrinne verdrückt gegen eine Buhne fuhr, wobei das Steuer zertrümmert wurde. Das Schiff wurde von der Strömung erfasst und quer über den Elbstrom gelegt, alsdann trieb es talwärts und konnte erst in der Nähe von Mittelberg gesteuert werden. — Das, wie f. St. berichtet, bei Wörlitz gesunkene, mit 14000 Zentner

Kohlen beladene Fahrzeug ist glücklich gehoben worden. Es hat zwar starke Beschädigungen erlitten, doch wird es wieder repariert werden können. Von der Ladung ist der größte Teil fortgeschwemmt worden.

— Infolge eines gestern an Herrn Gemeindevorstand Heinig gelangten Telegramms des Oberkommandos der Schutztruppe ist der Reiter Emil Wittig, Sohn des Hausbesizers Moritz Wittig in Grödel im Gefecht bei Sub am 11. März gefallen. Es ist dies bereits der zweite Grödel, der diesem Kriege zum Opfer fällt. Ehre den Tapferen!

— M. Wegen Mißhandlung und vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen und Mißbrauch der Dienstgewalt, sowie wegen versuchter Abhaltung eines Untergebenen von einer Beschwerde stand der Unteroffizier Friedrich Otto-Waade vom Feldartillerie-Regiment Nr. 32 vor dem Kriegsgericht in Chemnitz unter Anklage. Er ging 1901 als Zweijährig-Freiwilliger zum Militär, wurde 1902 Gefreiter und 1903 Unteroffizier. Wegen Mißhandlung wurde er bereits im vorigen Jahre vom Kriegsgericht mit 14 Tagen Mittelarrest in Strafe genommen. Am Morgen des 2. März hielt W. in einer Stallgasse Instruktionstunde ab. Der Kanonier R. war unaufmerksam und als er einige Fragen nicht beantworten konnte, befahl ihm W. in die Kniebeuge zu gehen. So ließ er den Mann nun stehen. Als er bemerkte, daß der Mann zitterte, ließ er ihn noch eine Weile stehen, ehe er ihn wieder zurückgehen ließ. R. zitterte dann noch und konnte im Stehen nicht stille stehen. Da gebrauchte der W. dem Kanonier gegenüber gemeine Schimpfreden und drohte ihm mit der Arretur. R. R. Knie zitterten noch eine Stunde lang und Schmerzen spürte er bis zum andern Tag. Im Ordonanzantrage ging er nun nach der Batterie-Schreibstube, um die ihm am Tage zuvor widerfahrne Behandlung zu melden. Da traf ihn der Angeklagte, der — nachdem er auf Befragen von der Absicht des R. Kenntnis erhalten — zu R. sagte: „Na, Junge, das soll dir nicht gut bekommen.“ R. ließ sich aber dadurch